

# Safeguarding-Ordnung (SO)

des  
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

## § 1 Allgemeines

In der Safeguarding-Ordnung (SO) erfolgt die Umsetzung des ÖLV-Safeguarding-Konzepts und dient der Prävention jeglicher Form von Missbrauch im Bereich der Leichtathletik in Österreich. Die nachfolgende Ordnung besteht aus drei Hauptbereichen (Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung, Prävention, Intervention), welche miteinander verbunden und ineinander verwoben sind. Das Hauptziel ist der Schutz aller, die in der Leichtathletik involviert sind, sowohl Athlet:innen, Trainer:innen und Mitarbeiter:innen als auch alle anderen Personen.

## § 2 Begriffsdefinitionen

(1) Safe Sport: Der Begriff Safe Sport bezieht sich auf den sportlichen Kontext. Hier soll ein sicherer Rahmen geschaffen werden, in dem respektvoll, auf Augenhöhe und ohne jegliche Formen von Gewalt gehandelt wird. Es ist daher die Aufgabe aller in der Leichtathletik involvierten Personen, sich aktiv gegen Missbrauch, Belästigung und Ausbeutung einzusetzen, entsprechende Vorfälle zu verhindern, nicht wegzuschauen und bei Problemen adäquat und umfassend zu reagieren - zum Schutz aller Beteiligten.

(2) Safeguarding: Safeguarding ist ein Prozess zum Schutz vor Gewalt, Missbrauch, Belästigung oder Ausbeutung und richtet sich insbesondere an Kinder und Jugendliche, aber auch an weitere vulnerable Gruppen und Erwachsene. Ziel des Safeguardings ist es, ein sicheres und geschütztes Umfeld zu schaffen, in dem alle Beteiligten respektiert und geachtet werden.

(3) Physischer Missbrauch: Unter physischem Missbrauch versteht man alle Arten von vorsätzlichen oder fahrlässigen (Gewalt-) Handlungen, zum Beispiel Schlagen, Treten oder Beißen, die Verletzungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen (können), aber auch Unterlassen von Hilfeleistung, das Im-Stich-Lassen bei Verletzungen, u.ä. Physischer Missbrauch kann durch Tun oder Unterlassen verwirklicht werden. Fahrlässig handelt eine Person, die die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der sie nach den Umständen verpflichtet ist, es für möglich hält, Schädigung eines anderen zu verwirklichen oder ungewöhnlich bzw. auffallend sorglos handelt.

Zum physischen Missbrauch gehören aber auch der erzwungene Einsatz jeglicher systematischer Dopingpraktiken oder Alkoholmissbrauch. Weitere Ausprägungen des physischen Missbrauchs sind alle Formen erzwungener Trainingsmethoden, die für das Alter oder die körperlichen Voraussetzungen der jeweiligen Athlet:innen nicht angebracht oder schädlich sind. Trainingseinheiten, die unter Zwang geschehen, oder exzessives Training stellen, insbesondere im Wettkampf-, Leistungs- und Hochleistungssport einen Risikobereich dar, da nicht nur der Leistungswille von Athlet:innen, sondern auch übersteigerte Leistungsgedanken von Trainer:innen oder Gruppenzwang zu übermäßigen und nicht adäquaten Trainings- oder Wettkampfsituationen führen können.

Klare und transparente Kommunikation zwischen Trainer:innen und Athlet:innen mit dem Ziel, einvernehmliche und erreichbare Ziele zu schaffen, kann hierbei hilfreich sein, um sinnvolle Trainingsanforderungen zu definieren. Es obliegt den Trainer:innen, nachhaltig dafür zu sorgen, dass Zielsetzungen von Athlet:innen oder auch dem (familiären) Umfeld nicht die Gesundheit oder das Wohlergehen der Sportler:innen beeinträchtigen.

(4) Psychischer Missbrauch: Psychischer Missbrauch umfasst unerwünschte Handlungs- oder Verhaltensweisen, wie das Demütigen, Herabwürdigen oder Einschüchtern von Personen. Diese Art von Missbrauch kann in Form verbaler Beleidigungen, Isolation, (Cyber-)Mobbing und jeglicher Art von Verhalten (Tun oder Unterlassen) erfolgen, das das Identitätsgefühl, die Würde oder das Selbstwertgefühl einer Person beeinträchtigen kann.

(5) Sexueller Missbrauch: Sexueller Missbrauch umfasst durch Gewalt, Entziehung der persönlichen Freiheit, Drohung oder Nötigung gesetzte Beischlafs- oder gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen, an, vor oder durch eine Person, aber auch die gegen den Willen oder unter Ausnützung oder Einschüchterung erfolgte Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung. Personen, die an, vor oder sich durch Kinder oder Jugendliche Beischlafs- oder gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen, oder sonstige geschlechtliche Handlungen vornehmen bzw. vornehmen lassen, begehen sexuellen Missbrauch. Das Herstellen, Vorführen oder sonstige Zugänglichmachen von pornografischen Darstellungen von, vor oder für Kinder und Jugendliche sind ebenso sexuelle Missbrauchshandlungen wie sexuelle Handlungen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden oder Anbahnung bzw. Anbahnungsversuche von Sexualkontakten zu Kindern und Jugendlichen.

(6) Belästigung: Belästigung ist unerwünschtes Verhalten, das Personen herabwürdigt oder einschüchtert. Machtmissbrauch ist hierbei jenes Vorgehen, bei dem Personen ihre hierarchisch gesehen bessere Stellung und Macht ausnutzen, um andere, physisch oder psychisch zu schikanieren. Neben Ausgrenzung und unangebrachten Arbeits- oder Trainingsaufgaben (zu wenig, zu viel, etc.) kann auch aufdringliches Verhalten eine Form von Machtmissbrauch darstellen

und beispielsweise von Trainer:innen zu Athlet:innen, aber auch innerhalb der Verbands- oder Vereinsstrukturen passieren.

(7) **Sexuelle Belästigung:** Sexuelle Belästigung ist jegliche Form unerwünschten, unangebrachten und anstößigen und der sexuellen Sphäre zugehörigen Verhaltens, sei es verbal, non-verbal oder physisch. Verbale sexuelle Belästigung kann beispielsweise in Form von unangebrachten und herabwürdigenden Fragen in Bezug auf das intime Privatleben oder den Körper von Athlet:innen vorkommen, aber auch durch sexualisierte oder sexistische Witze. Sexuelle Belästigung umfasst zudem das unangebrachte, unerwünschte Verlangen nach oder Vorschlagen von sexuellen Handlungen. Dies können z.B. unangebrachte und explizite Nachrichten, Telefonanrufe, Briefe oder weitere Kommunikationsformen mit sexualisiertem oder sexuellem Inhalt sein. Non-verbale Formen sexueller Belästigung beinhalten Gesten oder das Teilen von Bildern bzw. Grafiken mit sexuellen Anspielungen. Unnötiger physischer Kontakt mit sexualisierten Hintergedanken wie z.B. Kneifen, Streicheln oder der Versuch, jemanden zu küssen, zählen ebenfalls zum Bereich der sexuellen Belästigung.

(8) **Grooming:** Unter Grooming versteht man einen Prozess, bei dem erwachsene Personen, z.B. Trainer:innen (versuchen) eine engere Beziehung mit einer minderjährigen Person aufzubauen, um sie in weiterer Folge zu missbrauchen, für eigene Zwecke auszunutzen oder sonst zu manipulieren. Der Grooming-Prozess kann sowohl online als auch persönlich, typischerweise durch Isolieren, intensive Bindung, (1:1) Treffen außerhalb des sportlichen Anlasses, Teilen und Aufforderung zur Wahrung von Geheimnissen, etc. stattfinden, und nicht nur Athlet:innen, sondern auch deren familiäres Umfeld betreffen.

(9) **Ausbeutung:** Unter Ausbeutung versteht man das Ausüben von Kontrolle und Macht über eine andere Person aus Eigeninteresse und zum eigenen Vorteil, ohne das vollständige Einverständnis der entsprechenden Person. Wie alle Arten des Missbrauchs kann auch Ausbeutung in verschiedenen Formen vorkommen, z.B. in Form sexueller, wirtschaftlicher oder finanzieller Ausbeutung. In der Leichtathletik können Formen von Ausbeutung beispielsweise auch durch betrügerisches Handeln im Namen der Athlet:innen vorkommen, sowie durch unangemessen hohe Eigeneinnahmen von Sponsorenerlösen oder Preisgeldern.

(10) **Vernachlässigung:** Vernachlässigung entsteht dann, wenn eine nach den Umständen erforderliche körperliche oder seelische Fürsorge nicht bereitgestellt wird, sodass Schädigungen Betroffener zugelassen werden oder entstehen (können). Der Begriff der Vernachlässigung bezieht sich zumeist auf die Betreuung von Kindern, Jugendlichen oder vulnerablen Personen durch Erziehungsberechtigte oder Betreuer:innen, ist aber auch für andere Personengruppen relevant, die eine Fürsorgepflicht haben - in der Leichtathletik sind das zum Beispiel Trainer:innen oder Teamleiter:innen.

(11) **Prävention:** Unter Prävention versteht man Maßnahmen, die Vorfälle vorbeugen, Risiken verringern oder Schädigungen zumindest abschwächen sollen. Ziel von Präventionsmaßnahmen ist es, Risiken für mögliche Übergriffe so weit wie möglich zu verringern.

(12) **Interner Verdachtsfall:** Dieser liegt vor, wenn ein:e potenzieller „Täter:in“, den Regelungen des ÖLV unterworfen ist (Verbandsperson).

(13) **Externer Verdachtsfall:** Dieser liegt vor, wenn ein:e potenzieller „Täter:in“, nicht den Regelungen des ÖLV unterliegt (z.B. Familienmitglied, Zuschauer:in, Sportstättenmitarbeiter:in).

(14) **Intervention:** Unter Intervention werden Maßnahmen verstanden, die zum Tragen kommen, wenn Risiken erkannt oder Übergriffe erfolgt sind. Im Bereich jeglicher Formen von Gewalt und Übergriffen bedeutet dies, unverzüglich ausreichende, verhältnismäßige und transparente Handlungsschritte zu setzen, um Übergriffe ohne Verzug zu beenden, weitere Übergriffe und Schädigungen zu vermeiden und den Schutz von Betroffenen bestmöglich sicherzustellen. Intervention kann auch für die Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten erforderlich werden.

### **§ 3 Stufen übergriffigen Verhaltens**

(1) **Grenzverletzung:** Als Grenzverletzung wird ein unangemessenes Verhalten angesehen, dies kann beispielsweise unbeabsichtigt auf Grund fehlender Achtsamkeit, unzureichender Absprachen oder Machtmissbrauch geschehen. Wiederholte Grenzverletzungen können ein Vorzeichen für etwaige Übergriffe sein. Grenzverletzungen sind stark vom subjektiven Empfinden einzelner Personen abhängig.

(2) **Übergriff:** Ein Übergriff ist eine beabsichtigte, massive oder mehrfach vorkommende Grenzüberschreitung. Anders als Grenzverletzungen sind Übergriffe oftmals geplant, nicht immer sind sie aber von strafrechtlicher Relevanz.

(3) **Strafrechtlich relevante Handlungen:** Hier sind Straftaten gemeint, die entsprechend dem österreichischen Strafrecht relevant sind, dies können sowohl Grenzüberschreitungen als auch Übergriffe sein.

### **§ 4 Folgen von Grenzverletzungen und Übergriffen im Sport**

Auswirkungen von grenzverletzendem Verhalten, Missbrauch und anderen Übergriffen im Sport können vielfältig sein und langfristige Folgen mit sich bringen. Neben physischen Folgen, wie zum Beispiel Verletzungen kann es auch zu einem negativen Einfluss auf die psychische Gesundheit kommen, beispielsweise in Form von gestörtem Essverhalten oder Essstörungen, posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS), Angststörungen oder Depressionen. Des Weiteren kann sich Missbrauch negativ auf kognitive Bereiche wie das Selbstwertgefühl auswirken oder finanzielle Einbußen mit sich bringen.

## **§ 5 Aufbau der Safeguarding-Ordnung**

Die SO besteht aus drei Säulen, die miteinander in Beziehung stehen und das Fundament für einen sicheren Sport bieten:

- Bewusstsein schaffen und Sensibilisierung durch die Darstellung von Verhaltensrichtlinien unter Verwendung des Ampelprinzips sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und Verbesserung der Aus- und Fortbildungsangebote (u.a. Workshops) usw.
- Prävention durch Risikoanalyse für Verbände, Vereine und Veranstaltungen sowie Safe-Athletics-Zertifikat für Vereine und Green Card für Verbandspersonen
- Intervention durch das Safeguarding-Team nach einem definierten Verfahren (Beschwerdemanagement) und in Zusammenarbeit mit externen Expert:innen (Network of Care)

## **§ 6 Bewusstsein schaffen und Sensibilisierung**

Sensibilisierung und Aufklärung sind für die Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) und (Macht-)Missbrauchs unabdingbar und daher wichtiger Bestandteil der SO.

### (1) Verhaltensrichtlinien (Ampelprinzip):

Ein zentraler Punkt ist die Definition von Verhaltensrichtlinien, die mittels „Ampelprinzip“ dargestellt werden und auf der ÖLV-Website nachzulesen sind. Diese Beispiele aus der Praxis können vom Safeguarding-Team jederzeit adaptiert bzw. erweitert werden.

### (2) Zielgruppen:

Im Zuge der Risikoanalyse für den Verband wurden folgende Zielgruppen festgelegt, die mit entsprechenden Sensibilisierungsmaßnahmen erreicht werden sollen:

a) Athlet:innen: Die Aufklärung von Athlet:innen läuft auf verschiedenen Ebenen und Kanälen ab. Zum einen wird, der Lebensrealität der zumeist jugendlichen Sportler:innen entsprechend, Sensibilisierung im Rahmen der Sozialen Medien, insbesondere auf Instagram stattfinden. Bei größeren Wettkämpfen wird zudem Informationsmaterial aufgelegt werden, der ÖLV rät Vereinen dazu, durch das Aufhängen und Austeilen von Informationen, beispielsweise in Form von Plakaten, auch eine gewisse Präsenz an und in den Trainingsstätten selbst zu schaffen. Eine weitere Maßnahme zur Sensibilisierung von jungen Leistungssportler:innen kann im Rahmen von Kadermaßnahmen und Trainings an Bundesleistungszentren (BLZ) und Bundesstützpunkten (BStp) erfolgen. Der ÖLV empfiehlt den jeweiligen Landesverbänden und BLZ bzw. BStp die regelmäßige Durchführung von Workshops und steht hier beratend zur Seite.

b) Eltern, Erziehungsberechtigte und familiäres Umfeld: Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten, ähnlich wie auch die Athlet:innen, vor allem über die generelle Öffentlichkeitsarbeit des Österreichischen Leichtathletik-Verbands die Möglichkeit, sich über das Thema PSG zu informieren. Zusätzlich dazu empfiehlt der ÖLV das Absolvieren eines E-Learning-Programms gemäß den Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands. Hierbei bietet es sich an, das E-Learning bereits bei der Vereinsanmeldung zu kommunizieren. Der ÖLV empfiehlt Vereinen außerdem, das Thema Prävention und Kinderschutz bei etwaigen Elternabenden zu integrieren oder eigene Elternabende bzw. Workshops zu diesem Thema zu organisieren.

c) Trainer:innen, Kampfrichter:innen, Personen des Verbands- und Funktionärswesens: Die Sensibilisierung erfolgt bei dieser Zielgruppe über mehrere Ansätze. Zum einen sind alle Personen zum Erhalt der Green Card verpflichtet, sich im Rahmen des E-Learnings fortzubilden und ihr Wissen im Bereich der PSG zu erweitern, dieser Themenbereich ist auch fixer Bestandteil der Ausbildung von Kampfrichter:innen und Trainer:innen aller Ausbildungsstufen. Zum anderen erhalten alle Personen dieser Zielgruppe regelmäßig Informationen über den ÖLV sowie die Landesverbände. Ein wichtiger Bestandteil der Sensibilisierung und des Schaffens von Bewusstsein erfolgt aber am Leichtathletikplatz und während Trainings- bzw. Wettkampfsituationen selbst. Hier sind alle am Sport beteiligten Personen gefragt. Durch das Vorleben von Best Practices können insbesondere Trainer:innen und Kampfrichter:innen ihre Kolleg:innen positiv beeinflussen.

### (3) Maßnahmen des ÖLV und der LV:

Nachfolgend sind zusammengefasst die Maßnahmen zu finden, welche konkret durch den ÖLV und durch die Landesverbände umgesetzt werden:

a) Soziale Medien: Inhalte und Aktionen von Fachorganisationen wie der vom Sportministerium eingerichteten Stelle oder von Kinderschutzeinrichtungen werden regelmäßig geteilt. Landesverbände und Vereine, die einen eigenen Auftritt in den Sozialen Medien haben, sind dazu angehalten, diese Beiträge ebenfalls zu übernehmen.

b) Safeguarding News: Auf der Website des ÖLV werden regelmäßig, zumindest aber einmal im Monat, Beiträge zur Sensibilisierung und Aufklärung geteilt, sofern diese verfügbar sind. Diese Beiträge können rein informativer Art sein oder zum Beispiel Hinweise auf bevorstehende Veranstaltungen oder empfehlenswerte Kampagnen, Filme, etc. geben.

c) Bereitstellen von Informationsmaterial bei Veranstaltungen (Wettkämpfe und Trainingsmaßnahmen) und Berücksichtigung von Informationen in den jeweiligen Ausschreibungen (z.B. Bekanntgabe einer Safeguarding-Ansprechperson).

d) Bereitstellen von Plakaten zum Aushängen an bzw. in Trainingsstätten.

e) Alle Informationen rund um das Thema Safeguarding sind auf der ÖLV-Website ersichtlich und niederschwellig zugänglich, enthalten sind hierbei auch Informationsblätter für Athlet:innen, Eltern/Erziehungsberechtigte und Trainer:innen, deutlich ersichtlich sind außerdem die internen und externen Ansprechpartner:innen.

f) Alle Landesverbände stellen obig genannte Informationen auch auf ihren Internetauftritten zu Verfügung, der ÖLV empfiehlt Vereinen zudem, die Safeguarding-Informationen auf ihren Websites gut sichtbar zu verlinken oder bereitzustellen.

## **§ 7 Präventionsmaßnahmen**

### **(1) Green Card:**

a) Die Green Card wird für alle am Verbandsleben beteiligten, volljährigen Personen (z.B. Vorstandsmitglieder, Referent:innen, Mitarbeiter:innen, Trainer:innen, Betreuer:innen jeglicher Art sowie Kampfrichter:innen) eingeführt.

b) Zum Erhalt der Green Card ist die Einreichung folgender Dokumente beim ÖLV erforderlich:

- Antragsformular Green Card
- Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge, die zum Zeitpunkt der Einreichung für die Green Card nicht älter als 12 Monate ist: Der entsprechende Antrag sowie die vom ÖLV unterfertigte Beilage ist bei den Landespolizeidirektionen (für Wien: bei den Polizeikommissariaten) einzubringen. Die Kosten sind von den Personen selbst zu tragen.
- Unterzeichneter Verhaltenskodex gemäß der Vorlage auf der ÖLV-Website
- Zertifikat über erfolgreiche Absolvierung eines E-Learning-Programms gemäß den Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands des ÖLV

c) Die Green Card ist vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Tag an dem alle in lit. b) angeführten Unterlagen vollständig beim ÖLV eingelangt sind.

d) Für die Verlängerung der Green Card sind als notwendige Unterlagen das Antragsformular Green Card sowie die Strafregisterbescheinigung, wie unter lit. b) beschrieben, beim ÖLV einreichen. Für die Dauer der Verlängerung gilt lit. c) sinngemäß.

e) Die Dokumentation erfolgt in der ÖLV-Datenbank ATHMIN durch die ÖLV-Geschäftsstelle. Die Unterlagen werden DSGVO-konform abgespeichert. Strafregisterbescheinigungen ohne Eintrag werden sofort nach Dokumentation in ATHMIN gelöscht bzw. vernichtet.

f) Die Ausstellung der Green Card wird verweigert, wenn in der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge strafrechtliche Verurteilungen enthalten sind.

g) Ein vorläufiger Entzug der Green Card erfolgt, wenn der ÖLV davon Kenntnis erlangt hat, dass gegen eine Verbandsperson ein behördliches bzw. gerichtliches Verfahren aufgrund eines Safeguarding-Vergehens eröffnet wurde oder das Safeguarding-Team diesen Schritt gemäß § 8 (2) empfiehlt.

h) Das Safeguarding-Team kann jederzeit die Einholung einer aktuellen Strafregisterbescheinigung verlangen. Erfolgt die Vorlage nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung durch den ÖLV (samt Antrag sowie der vom ÖLV unterfertigten Beilage) wird die Green Card vorläufig entzogen. Die Kosten sind von der betreffenden Person selbst zu tragen.

i) Für den Fall einer strafrechtlichen Verurteilung ist die Wiedererlangung der Green Card nicht zulässig.

### **(2) Safe-Athletics-Zertifikat:**

Das Safe-Athletics-Zertifikat ist ein ÖLV-Gütesiegel und dokumentiert, dass sich der jeweilige Landesverband und Verein sich für ein sicheres und geschütztes Umfeld für alle Beteiligten einsetzt und die Safeguarding-Ordnung einhält.

#### **a) Landesverbände**

Die Landesverbände (LV) sind dazu verpflichtet, die SO als anzuwendende Ausführungsbestimmung (Ordnung) in ihre Statuten zu übernehmen und anzuwenden. Weiters haben die LV folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Alle volljährigen Vorstandsmitglieder und beim LV tätige Mitarbeiter:innen müssen über eine gültige Green Card verfügen.

- Trainer:innen und Betreuer:innen, insbes. wenn sie Aufgaben im Rahmen der Entsendung von Auswahlteams (z.B. Bundesländercup) übernehmen, müssen über eine gültige Green Card verfügen.
- Der LV stellt sicher, dass bei Wettkämpfen, bei denen er als Veranstalter oder durchführender LV auftritt, ausschließlich Kampfrichter:innen eingesetzt werden, die über eine gültige Green Card verfügen. Bei allen anderen Mitarbeiter:innen, die zum Gelingen einer Veranstaltung notwendig sind, wird dies dringend empfohlen.
- Vereine werden ausnahmslos unter Anwendung des ÖLV-Meldeformulars für Vereine in ATHMIN registriert. Auch von bereits registrierten Vereinen muss das ÖLV-Meldeformular für Vereine eingeholt und in ATHMIN hochgeladen werden.
- Prävention durch Information und Einbindung des Themas Safeguarding in Veranstaltungen des LV, insbesondere der Aus- und Fortbildung von Übungsleiter:innenn, Trainer:innen und Kampfrichter:innen.
- Eine Risikoanalyse zum Thema Safeguarding ist einmal jährlich, z.B. im Rahmen von Sitzungen des Leitungsorgans (Vorstands), durchzuführen.

#### b) Vereine

Durch die Übermittlung des ÖLV-Meldeformulars für Vereine verpflichten sich die Vereine, die Bestimmungen der SO zu übernehmen und anzuwenden. Weiters haben die Vereine folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Der Verein stellt sicher, dass alle Personen des Vereins bzw. der Sektion, die mit Schutzbedürftigen im Rahmen des Sportbetriebs in Kontakt kommen, über eine gültige Green Card verfügen.
- Trainer:innen und Betreuer:innen, insbes. wenn sie Aufgaben im Rahmen von Vereinsveranstaltungen (z.B. Trainings, Trainingslager und Wettkämpfe) übernehmen, müssen jedenfalls über eine gültige Green Card verfügen.
- Der Verein stellt sicher, dass bei Wettkämpfen, bei denen er als Veranstalter oder als durchführender Verein auftritt, ausschließlich Kampfrichter:innen eingesetzt werden, die über eine gültige Green Card verfügen. Bei allen anderen Mitarbeiter:innen, die zum Gelingen einer Veranstaltung notwendig sind, wird dies dringend empfohlen.
- Prävention durch Information und Einbindung des Themas Safeguarding im täglichen Vereinsbetrieb bzw. bei Veranstaltungen des Vereins (z.B. Athlet:innen-Gespräche, Elternabende).
- Eine Risikoanalyse zum Thema Safeguarding ist einmal jährlich, z.B. im Rahmen von Sitzungen des Leitungsorgans (Vorstands), ggfs. mit Einbeziehung der die Leichtathletik-Sektion leitenden Person, durchzuführen.

c) Das Safe-Athletics-Zertifikat ist vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeitsdauer beginnt mit dem Tag, an dem die unter a) bzw. b) angeführten Unterlagen vollständig beim ÖLV eingelangt sind. Für eine Verlängerung um jeweils vier Jahre ist eine neuerliche Übermittlung aktualisierter Unterlagen notwendig.

e) Die Dokumentation erfolgt in der ÖLV-Datenbank ATHMIN durch die ÖLV-Geschäftsstelle. Die Unterlagen werden DSGVO-konform abgespeichert.

f) Erlangt der ÖLV Kenntnis, dass ein Landesverband bzw. Verein eine Person einsetzt, der die Green Card entzogen oder nicht erteilt wurde, kann diesem LV bzw. Verein das Safe-Athletics-Zertifikat entzogen werden. Dies wird im Normalfall erst nach Einholung einer Stellungnahme und Bewertung dieser durch das Safeguarding-Team erfolgen.

g) Ein entzogenes Safe-Athletics-Zertifikat kann nach Behebung des Mangels gemäß lit. f) und dem Vorliegen aller weiterer Voraussetzungen gemäß lit a) und b) wiedererlangt werden.

## § 8 Interventionsmaßnahmen

### (1) Safeguarding-Team:

- a) Das Safeguarding-Team besteht aus den folgenden fünf ehrenamtlich tätigen Personen und wird für zwei Jahre durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt:
- eine weibliche Safeguarding-Beauftragte
  - ein männlicher Safeguarding-Beauftragter
  - eine Person mit abgeschlossener juristischer Ausbildung
  - eine Person mit abgeschlossener Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit oder Medizin
  - der Melde- und Ordnungsreferent des ÖLV

Die beiden Safeguarding-Beauftragten dürfen keine führende Position innerhalb des ÖLV innehaben (z.B. Vorstandsmitglied, Referent:in, Nationaltrainer:in) oder in einem Dienstverhältnis zum ÖLV stehen.

b) Sämtliche Maßnahmen des SO werden durch das Safeguarding-Team unter Einbeziehung von Athlet:innen, Erziehungsberechtigten und Vereinen jährlich evaluiert.

### (2) Verfahren:

Werden die Safeguarding-Beauftragten des ÖLV, egal von welcher Seite oder Stelle über mögliche Verdachtsfälle oder Vorfälle informiert, so wird nach folgender Vorgehensweise gehandelt:

- das Gespräch mit der meldenden Person wird protokolliert, weitere Kontaktmöglichkeiten werden entsprechend abgeklärt, im Falle einer schriftlichen Kontaktaufnahme werden die jeweiligen Dokumente in der ÖLV-Geschäftsstelle DSGVO-konform verwahrt;

- innerhalb von 24 Stunden wird das Safeguarding-Team des ÖLV über die Meldung in Kenntnis gesetzt und das weitere Vorgehen besprochen;
- schriftliche Stellungnahmen von allen Beteiligten werden eingeholt, die Anonymität der Personen ist zu wahren;
- im Bedarfsfall wird die vom Sportministerium eingerichtete Stelle oder eine relevante Fachorganisation kontaktiert;
- folgende Punkte sind bei der Meldung eines Verdachtsfalls zu beachten:
  - meldende Person (z.B. eine Betreuungsperson hat einen Verdacht, ein/e Athlet:in selbst meldet sich, der ÖLV wird durch Dritte über einen Verdacht in Kenntnis gesetzt);
  - handelt es sich um einen internen Verdachtsfall, ist weiterhin das Safeguarding-Team des ÖLV zuständig;
  - handelt es sich um einen externen Verdachtsfall, werden Betroffene an kompetente Stellen vermittelt und Hilfe sichergestellt;
  - beim Verdacht auf Vorliegen von strafrechtlichen Handlungen stellt der ÖLV sicher, dass die zuständigen Behörden informiert sind bzw. informiert werden;
- Das Safeguarding-Team berät über den Sachverhalt und stellt fest, ob ein Tatbestand gemäß § 3 SO vorliegt.
- Wenn ein solcher Tatbestand vorliegt, empfiehlt das Safeguarding-Team eine Strafe, welche vom Melde- und Ordnungsreferenten des ÖLV gemäß den Bedingungen der RDO formell ausgesprochen wird.
- Der weitere Instanzenzug unterliegt ebenfalls den Bestimmungen der RDO. Anzumerken ist, dass einem Einspruch gegen die Entscheidung des MuO keine aufschiebende Wirkung zukommt.
- Wenn es zu einem Entzug der Green Card oder des Safe-Athletics-Zertifikats kommt, wird der geschäftsführende Vorstand des ÖLV, der betroffene Landesverband und der Verein vom Melde- und Ordnungsreferenten informiert.

### 3) Sanktionen:

Bei Verstößen gegen die SO sind – abhängig von der Schwere des Vergehens – folgende Sanktionen für alle Verbandspersonen gemäß § 8 der Satzungen vorgesehen:

- schriftliche Ermahnung
- (vorläufiger) Entzug der Green Card oder des Safe-Athletics-Zertifikats

Für darüberhinausgehende Sanktionen betreffend Dienstnehmer:innen des ÖLV, der Landesverbände oder Vereine sind die jeweiligen Dienstgeber:innen zuständig bzw. verantwortlich.